

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 86/12 B

L 2 AL 67/08 (LSG Hamburg)
S 13 AL 1151/04 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 25. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die sinngemäß auf den Zulassungsgrund der Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gestützte Beschwerde ist unzulässig, weil ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 2 Nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) muss in der Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die Entscheidung, von der das Landessozialgericht (LSG) abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), bezeichnet werden. Hierzu hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei ist deutlich zu machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 29, 67; SozR 3-1500 § 160a Nr 34; stRspr). Darzulegen ist auch, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 und Nr 54; SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18; stRspr). Diese Anforderungen verfehlt die vom Kläger vorgelegte Beschwerdebegründung vom 21.9.2012.
- 3 Dem Vorbringen, das LSG sei von der Rechtsprechung des BSG in den Urteilen mit den Aktenzeichen B 7 AL 66/01 R und B 7 AL 58/03 R abgewichen, ist nicht zu entnehmen, das LSG habe dem BSG im Grundsätzlichen widersprochen. Abgesehen davon, dass das Urteil B 7 AL 66/01 R nicht korrekt bezeichnet ist (*richtig: Urteil vom 15.8.2002*), zeigt der Beschwerdeführer nicht schlüssig ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze des LSG einerseits und des BSG andererseits auf. Soweit Ausführungen aus der Begründung des angefochtenen Beschlusses des LSG wörtlich wiedergegeben werden, bezeichnet der Beschwerdeführer keinen abstrakten Rechtssatz, sondern stellt nur dar, aufgrund welcher besonderen Umstände des vorliegenden Falls das LSG zum Ergebnis gekommen ist, Zweifel hinsichtlich der Bestimmtheit der angefochtenen Bescheide seien nicht ersichtlich. Diese Ausführungen rechtfertigen nicht die Behauptung, das LSG habe der Rechtsprechung des BSG, wonach eine pauschale Teilaufhebung für einen Gesamtzeitraum in Höhe eines Gesamtbetrages, ohne Konkretisierung dieses Betrags dem Bestimmtheitsgebot nicht entspricht bzw unter bestimmten Umständen nicht entsprechen kann, grundsätzlich widersprochen.
- 4 Da der Beschwerdeführer den der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt nicht näher schildert und auch auf die Begründung des LSG nur in Teilaspekten eingeht, ist ohnehin nicht hinreichend dargelegt, inwiefern der angefochtene Beschluss auf einer etwaigen Abweichung beruht.



- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)